

Wichtige
Mandanten-Information

Hainburg, den 16. August 2016

„Es gehört zum guten Ton“
Streuwerbeartikel und Aufmerksamkeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

im täglichen Geschäftsleben gehört es zwischen uns Wirtschaftsteilnehmern zum guten Ton, Streuwerbeartikel und Aufmerksamkeiten zu verschenken. Dieser kleine Gedanke an einen anderen geschäftlichen Partner sollte weiter gepflegt werden.

Seit vielen Jahren diskutiert die Wirtschaft mit der Finanzverwaltung über die darauf zu erhebende 30%ige Pauschalsteuer (§37b EStG). Dies kann vermieden werden. Zu beachten ist:

Streuartikel, also „kleine Geschenke“, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten inklusive Druck- und Versandkosten, usw. **nicht mehr als 10,00 €** betragen, sind für Sie abzugsfähige Betriebsausgaben und beim geschäftlichen Empfänger **nicht einkommensteuerbar**.

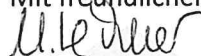
Aufmerksamkeiten, das sind Geschenke **bis einschließlich 60,00 € brutto**, die aufgrund eines **persönlichen Anlasses beispielhaft dem Geburtstag** an einen geschäftlichen Empfänger verschenkt werden, sind grundsätzlich – **bei einem Wert bis zu 35,00 €** - abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn die Aufzeichnungspflichten erfüllt werden. Bei Aufmerksamkeiten von mehr als 35,00 € und nicht mehr als 60,00 € handelt es sich für Sie um nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Beim geschäftlichen Empfänger sind diese Aufmerksamkeiten nicht einkommensteuerbar.

Quintessenz: Weil der geschäftliche Empfänger dieser Streuwerbeartikel und die Aufmerksamkeiten außerhalb jedweder Einkunftsarten nicht einkommensteuerbar erhält, ist eine Erhebung und Abführung der 30%igen Pauschalsteuer abzulehnen. Das sieht auch die Finanzverwaltung so (BMF-Schreiben vom 19.05.2015, IV C 6 – S 2297 – b/14/10001, BStBl. I 2015, 468 Rz. 10).

Hinweis: Wenn Sie als schenkendes Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt sind, verstehen sich die 10,00 €-Grenze und die 35,00 €-Grenze als Nettogrenzen.

Sollten sich noch Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen


Ulrike Lechner
Steuerberaterin

...Lösungen optimieren!